

Die Geschäftsfähigkeit

Zusatzbogen 3

Hierzu: Medicus, BR, Rn. 171 ff.

Problem 1: „Leistung an den Minderjährigen“

Fall: Der 16-jährige M hat von K 50,-- € zu fordern. K zahlt das Geld an M, ohne dass dessen gesetzliche Vertreter zustimmen. Ist die Forderung M – K erloschen? Hat M Eigentum an dem gezahlten Geld erworben?

Hier bringt der Erwerb des Geldes, für sich betrachtet, dem M nur rechtlichen Vorteil. Dieser Erwerb müsste also nach § 107 BGB wirksam sein. Andererseits führt aber die Erfüllung nach § 362 I BGB zum Erlöschen der Forderung; dies wäre ein rechtlicher Nachteil. Daher muss man entweder auch den Eigentumserwerb für zustimmungsbedürftig halten, oder man muss die Erfüllungswirkung von ihm trennen.

Die h.M. geht den zweiten Weg, trennt also Erfüllungs- und Eigentumserwerb: Obwohl M Gläubiger sei, fehle ihm doch die Zuständigkeit für die Annahme der Leistung. Diese „Empfangszuständigkeit“ komme vielmehr nur den gesetzlichen Vertretern zu.

Daher kann hier M das Eigentum an dem Leistungsgegenstand erwerben. Denn seine Forderung erlischt erst dann durch Erfüllung, wenn der Leistungsgegenstand an den gesetzlichen Vertreter gelangt ist.

Problem 2: „Arten der Einwilligung//Geschäfte über das Surrogat“

- Die Einwilligung kann in zwei Grundformen erteilt werden: speziell oder generell. Oft liegen solche Einwilligungen in der Überlassung der nötigen Geldmittel. Dann gilt meist der § 110 BGB. Beachten Sie: Bei § 110 BGB wird das Geschäft erst wirksam, wenn der Minderjährige es mit dem ihm überlassenen Geld erfüllt; die Wirksamkeit der Verpflichtung ist also durch die Erfüllung bedingt.

Die gesetzliche Wertung des § 110 BGB darf nicht unterlaufen werden, indem man die Zweckbestimmung bei der Geldüberlassung als sofort wirksame Einwilligung nach § 107 BGB sieht.

- Vor allem bei der generellen Einwilligung einschließlich der Überlassung von Geld zu freier Verfügung ist oft fraglich, ob auch Geschäfte über das Surrogat gedeckt werden.

Fall: Minderjähriger M kauft von seinem Taschengeld CD's. Nach einiger Zeit tauscht er sie mit seinem Freund gegen anderen.

Das ist Frage der Auslegung. Diese wird mangels besonderer Anhaltspunkte dahin führen, dass das zweite Geschäft mitkonsentiert ist, wenn es auch gleich als erstes mit dem Taschengeld hätte vorgenommen werden können.

Problem 3: Nichtberechtigte Verfügung Minderjähriger

Seltsamerweise lassen sich Fälle denken, in denen der gutgläubige Erwerb ausnahmsweise gerade deshalb zu gelingen scheint, weil der Veräußerer nicht berechtigt ist, während vom Berechtigten nicht erworben werden könnte.

Fall: Ein Minderjähriger veräußert eine fremde Sache an E. Dieser glaubt, die Sache gehöre dem Minderjährigen.

Hier lässt die h.M Erwerb nach den Redlichkeitsvorschriften zu, weil die Verfügung das Vermögen des Minderjährigen nicht berührt. Nach einer im Schrifttum vertretenen Meinung (Medicus, BR, Rn. 542) bedürfen die Gutglaubensvorschriften jedoch einer restriktiven Interpretation in Fällen, in denen bei Vorliegen der Berechtigung des nicht berechtigten Veräußerers ein Eigentumserwerb nicht eingetreten wäre. Sinn und Zweck der Redlichkeitsvorschriften sei der Schutz des Guten Glaubens an das Eigentum des Veräußerers. Daher sei der Erwerber dann nicht schutzwürdig, wenn er auch bei Richtigkeit seiner Vorstellung, d.h., wenn der Veräußerer tatsächlich Eigentümer gewesen wäre, kein Eigentum hätte erwerben können. In diesen Fällen soll ein gutgläubiger Erwerb ausscheiden.

Die h.M. lehnt die vorgenannte Ansicht ab. Sie wendet ein, dass es sich um eine unzulässige Vermengung des Minderjährigenschutzes mit dem Verkehrsschutz handelt.